

04.06.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/092**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Gewährung von Liquiditätskrediten durch den Abwasserbehandlungsbetrieb  
Neustadt a. Rbge. (ABN)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	24.06.2019 -							
Rat	04.07.2019 -							
Betriebsausschuss	20.06.2019 nachrichtlich							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt:

1. Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) darf von seinen liquiden Mitteln, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, bei Bedarf der Stadt Neustadt a. Rbge. Liquiditätskredite gegen Verzinsung einräumen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, hierfür eine entsprechende Vereinbarung mit dem ABN abzuschließen.
2. Zu den bisher vom ABN an die Stadt bzw. die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN) gewährten Liquiditätskrediten wird nachträglich die Zustimmung erteilt.
3. Sofern der ABN vorhandene Gelder längerfristig nicht benötigt, darf er der Stadt Investitionskredite gegen Verzinsung gewähren.

**Anlass und Ziele**

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Liquiditätskrediten bzw. Investitionskrediten durch den ABN für die Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund eines Hinweises durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

### **Begründung**

In der ersten Jahreshälfte 2016 vereinbarten der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN), die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN) und die Stadtverwaltung mit Blick auf die umzusetzenden Projekte der WBN (Hallenbadneubau, Sozialunterkünfte und Windpark Esperke), dass der ABN von seiner Liquidität der WBN bei Bedarf Liquiditätskredite bis zu einer Maximalsumme von 5 Mio. EUR gegen marktübliche Verzinsung einräumt. Hintergrund hierfür war u. a., dass am Zinsmarkt für anzulegende Gelder kaum noch Zinserträge zu erzielen waren bzw. sogar Negativzinsen für Bankguthaben drohten. Für den Konzern Stadt Neustadt a. Rbge. ergaben sich hierdurch nur Vorteile. Der ABN erhielt eine höhere Verzinsung und die Gelder wurden risikolos nur innerhalb des Konzerns Stadt Neustadt a. Rbge. bewegt.

Gremien wurden hinsichtlich der Vorgehensweise nicht beteiligt, da der Bürgermeister die Auffassung vertrat, dass die angestrebte Vorgehensweise im Rahmen des normalen internen Liquiditätsmanagements erfolge, welches als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der kaufmännischen Leitung des ABN und der Geschäftsführung des WBN falle. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung wurde am 14.06.2016 von den Beteiligten unterzeichnet. Der Betriebsausschuss des ABN wurde über die Vereinbarung und die Gründe, die dazu geführt haben, bereits 2 Tage nach Abschluss im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung am 16.06.2016 informiert. Lt. Protokoll sind seitens der damaligen Ausschussmitglieder keine Einwendungen gegen das Vorgehen erhoben worden. Auch wurde das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil ohne Einwendungen in der nächsten Betriebsausschusssitzung am 25.08.2016 genehmigt.

Die UWG-Stadtratsfraktion vertritt besonders seit 2017 die Auffassung, dass der Betriebsausschuss des ABN über den Abschluss der Vereinbarung hätte beschließen müssen und sah sich in seiner Auffassung im Juni 2018 durch einen entsprechenden Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresabschlussprüfung 2017 des ABN bestätigt. Da der Fachdienst Finanzen die Auffassung der UWG-Stadtratsfraktion nicht teilte, hat die Fraktion zuletzt die Kommunalaufsichtsbehörde um Prüfung gebeten.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Verfahren der internen Liquiditätskreditgewährung vom Gesetzgeber durchaus gewollt sei und damit zulässig ist, der Abschluss der Vereinbarung aber in die Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG falle. Dort heißt es:

*„(1) Die Vertretung beschließt ausschließlich über*

*14. die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt.“*

Gemäß der Kommunalaufsicht fallen hierunter auch Geldanlagen in Form der Gewährung von Liquiditätskrediten, auch wenn diese hier nicht ausdrücklich erwähnt bzw. ausgeschlossen sind. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt daher der Stadt in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Region Hannover und einigen anderen größeren Städten zur Optimierung des Liquiditätsmanagements für den Konzern Stadt Neustadt a. Rbge. ein sogenanntes Cash-Management einzuführen.

Bei einem derartigen Cash-Management werden freie Liquiditätsüberschüsse von Tochtergesellschaften kurzfris-

tig (in der Regel über Nacht) gegen Verzinsung an den Eigentümer abgeführt. Dieser verwaltet das Geld und kann somit entweder eigene Verschuldung zurückführen oder gesammelte Liquidität professionell anlegen. In der Regel werden vom Eigentümer aus dieser Liquidität oder eigenen Mitteln kurzfristige Kredite an Tochtergesellschaften gegen Verzinsung gegeben, die entsprechenden Bedarf haben.

Die Hereinnahme von Einlagen und Vergabe von Krediten fallen grundsätzlich unter die Bedingungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und sind damit den Kreditinstituten vorbehalten. Durch die Bedingungen des § 2 Abs. 1 Nr. des KWG (Konzernprivileg) sind Unternehmen hiervon befreit, sofern diese die Geschäfte mit ihren Tochtergesellschaften betreiben. Voraussetzung hierfür ist ein beherrschender Einfluss, der grundsätzlich bei verbundenen Unternehmen gegeben ist. Eine entsprechende Einordnung des damaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen an das Baden-Württembergische Innenministerium stellt ausdrücklich fest, dass das Konzernprivileg auch auf Geldanlagen von Gemeinden mit ihren Gesellschaften anzuwenden ist. Entsprechende Expertise wurde bei der Anwendung der Experimentierklausel ebenfalls hausintern erworben.

Der Fachdienst Finanzen hat die Thematik mit der kaufmännischen Leitung des ABN und der WBN erörtert. Dabei kristallisierte sich heraus, dass das von der Kommunalaufsichtsbehörde vorgeschlagene Verfahren sich aufgrund des zusätzlichen Aufwandes grundsätzlich nur für große Institutionen empfiehlt. Beim Konzern Stadt Neustadt a. Rbge. müssten zusätzliche Personalkapazitäten bereitgestellt werden, die gegenwärtig aus dem vorhandenen Mitarbeiterstamm nicht abgedeckt werden können. Auch ergeben sich aufgrund der Problematik des EU-Beihilferechtes keine Vorteile bei der WBN und ihren Beteiligungen. Es wird daher die Auffassung vertreten, es bei dem bisher praktizierten Verfahren zu belassen. Danach gewährt der ABN nur der Stadt Neustadt a. Rbge. Liquiditätskredite gegen Verzinsung. Sofern die WBN für ein künftiges Projekt noch einmal Liquiditätskredite benötigt, soll hierfür im Vorfeld – wie bei der Experimentierklausel – ein gesonderter Ratsbeschluss herbeigeführt werden.

Darüber hinaus soll dem ABN die Möglichkeit eingeräumt werden, längerfristig nicht benötigte Mittel per Investitionskredit der Stadt gegen Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Hintergrund hierfür ist, dass die Gebührenzahler über die entrichteten Gebühren auch rechtlich verpflichtende Beträge (Stichwort „Abschreibungen“) für Reinvestitionen in das Kanalnetz bereitstellen, die vom ABN quasi treuhänderisch bis zur notwendigen Erneuerungsinvestition verwaltet werden. Aufgrund der langen Nutzungszeiträume von Abwasseranlagen (teilweise bis zu 80 Jahre) werden diese Mittel zum Teil erst weit in der Zukunft benötigt. Bis dahin hat der ABN sie gewinnbringend anzulegen.

Die WBN und die Stadt haben die bisher in Anspruch genommenen Liquiditätskredite stets ordnungsgemäß zurückgezahlt. Seitens der Stadt wurde der letzte Liquiditätskredit im Jahr 2016 beim ABN aufgenommen und zurückgezahlt. Die WBN hat seit Juli 2018 keine Gelder des ABN mehr in Anspruch genommen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt am Rügenberge ist zukunfts- und handlungsfähig.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Zahlung von Zinsen, sofern seitens der Stadt Liquiditätskredite beim ABN aufgenommen werden.

Zahlung der Schuldendienstleistungen (Zinsen, Tilgung) bei Aufnahme von Investitionskrediten.

### **So geht es weiter**

Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem ABN nach positiver Beschlussfassung im Rat.

Anpassung der Anlagerichtlinie des ABN, soweit erforderlich.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

### **Anlagen**

keine